

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u s s

IX ZB 169/74

in der Entschädigungssache

Land B e r l i n,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagter und Beschwerdeführer,

g e g e n

Steffi G [REDACTED], geborene H [REDACTED],
B [REDACTED], P [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs, hat am
8. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thuma, Zorn, Henkel,
Fuchs und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 13. November 1973 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Beklagte.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs (vgl. Urteil vom 21. April 1977
- IX ZR 113/76 - zur Veröffentlichung bestimmt). Danach
übt die Entschädigungsbehörde ihr Ermessen in einer dem
Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise aus,
wenn sie bei der Entscheidung über die Gewährung von
Härteausgleich nach § 171 Abs. 1 BEG denjenigen, der
die Frist des § 189 a Abs. 1 BEG schuldhaft veräunt hat,
grundsätzlich schlechter behandelt, als es in Abschnitt II

- 3 -

**Nr. 7 der länder einheitlichen Richtlinien zu § 171
Abs. 1, 2 und 4 BEG bei schuldhafter Versäumung der
Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG vorgesehen ist.
Eine noch ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher
Bedeutung wirft der Rechtsstreit nicht mehr auf.**

Dr. Thurn

Zorn

